

„5., Konsumvereine und ähnliche Erwerbsvereine und Wirtschaftsgenossenschaften, insofern sie nicht schon unter 4a und b fallen“;

„6., ungeteilte Erbmassen“.

Artikel 2.

- a) Im § 3 fällt der Buchstabe b fort und vor „Gewerbe“ ist einzufügen: „Eisenbahn.“, vor „Grundbesitz“ ist zu setzen: „eigenen oder gepachteten“;
- b) Der Eingang des § 3 Abs. 3 lautet künftig:
„Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die im § 2 unter 4, 5 und 6 bezeichneten Steuerpflichtigen, die ihren Sitz“ usw.
- c) Der letzte Absatz des § 3 fällt weg.

Artikel 3.

- a) Im § 5 Abs. 1 fallen die Worte: „und deren Beamten“ fort.
- b) Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:
„Das Ministerium ist ermächtigt, zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der dem Steuerrechte mehrerer Staaten unterliegenden Personen, insbesondere in Fällen, die durch das Reichsdoppelsteuergesetz überhaupt keine oder keine zweifelhafte Regelung erfahren haben, mit anderen Bundesstaaten Vereinbarungen zu treffen, durch welche die Heranziehung zur Einkommensteuer unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch abweichend von den in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften geregelt wird.“

Artikel 4.

Im § 6 ist der Text unter b bis e zu streichen und dafür einzusetzen:

- „b) das Deutsche Reich,
c) die auf Grund reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Berufsgenossenschaften, Kranken-, Pensions-, Witwen- und Waisen-, sowie Sterbekassen, soweit ihre Unternehmungen keinen gewerblichen Charakter tragen.
d) das Militäreinkommen:
1. der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes,
2. aller Angehörigen des aktiven Heeres während der Zeit einer Mobilmachung (Art. 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874),
e) die auf Grund von Reichsgesetzen steuerfrei zu lassenden Pensionszuschüsse an die Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen,
f) die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurbaubtenstandes während ihrer